

Mehr Netto vom Brutto



Die Vorschriften der Steuer- und Sozialgesetze enthalten Gestaltungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche Entlastung sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Von: Michael Heldens, Steuerberater, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Für Arbeitgeber wird es in Zeiten des Fachkräftemangels zunehmend schwieriger, qualifizierte Mitarbeiter zu finden und diese langfristig an das eigene Unternehmen zu binden. Neben einem interessanten Tätigkeitsprofil und einem attraktiven Arbeitsumfeld zählt das Gehalt regelmäßig zu den wichtigsten Entscheidungskriterien eines Arbeitnehmers.

Klassische Gehaltserhöhungen verursachen bei einem Arbeitgeber zusätzliche Lohnnebenkosten. Wird einem Mitarbeiter beispielsweise eine Gehaltssteigerung von 2.500 auf 2.700 Euro gewährt, begründet diese Gehaltsanpassung eine Arbeitgebergesamtbelastung von monatlich ca. 250 Euro. Von der Gehaltserhöhung wird dem Arbeitnehmer nach Abzug von Steuer- und

Sozialversicherungsabgaben lediglich ein Nettobetrag in Höhe von ca. 105 Euro ausgezahlt.

Die Vorschriften der Steuer- und Sozialgesetze enthalten jedoch Gestaltungsmöglichkeiten, durch deren individuellen Einsatz sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer eine wirtschaftliche Entlastung ermöglicht

wird. Diese Entlastung wird mit Hilfe von steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteilen erzielt. Die Bruttogehaltserhöhung entspricht in diesen Fällen dem Nettoauszahlungsbetrag an den Arbeitnehmer. Für den Arbeitgeber entstehen oftmals keine oder reduzierte Lohnnebenkosten. Exemplarische Gestaltungsmöglichkeiten werden nachfolgend dargestellt:

1. Geschenke

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern Geschenke für besondere persönliche Ereignisse zuzuwenden. Besondere persönliche Ereignisse sind beispielsweise Jubiläen, eine bestandene Prüfung, der Geburtstag oder eine Hochzeit. Sofern der Wert des Geschenks einen Betrag von 60 Euro pro Anlass nicht übersteigt, handelt es sich um eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung.

2. Zuschuss für Kinderbetreuungskosten

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern finanzielle Zuschüsse für anfallende Kinderbetreuungskosten zu gewähren. Dieser Gehaltsbestandteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen gezahlt wird. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Betreuungskosten der Einrichtung nicht übersteigen.

3. Übernahme von Fortbildungskosten

Durch die Übernahme von Fortbildungskosten wird die berufliche

Entwicklung von Mitarbeitern aktiv gefördert und die Unternehmensperspektive gesichert. Sofern die Fortbildungsmaßnahme im eigenbetrieblichen Interesse erfolgt, ist der finanzielle Zuschuss vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei.

4. Fahrtkostenzuschuss für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Mitarbeitern kann für den täglichen Arbeitsweg ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss darf den Betrag nicht überschreiten, welchen der Arbeitnehmer alternativ als Werbungskosten hätte geltend machen können. Für den Mitarbeiter ist der Fahrtkostenzuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat eine pauschalierte Lohnsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu entrichten.

5. Private Telefonate

Ein betriebliches Handy darf von einem Angestellten mit Zustimmung des Arbeitgebers auch für private Zwecke verwendet werden. Sofern das Handy weiterhin im Betriebsvermögen des Unternehmens verbleibt, handelt es sich um keinen geldwerten Vorteil. Infolgedessen erfolgt kein Einbehalt von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen.

6. Tank- oder Warengutscheine

Arbeitgeber können einem Angestellten einen monatlichen Tank- oder Warengutschein aushändigen. Dieser Sachbezug bleibt bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird diese

Freigrenze jedoch um lediglich einen Cent überschritten, wird der Gutschein vollumfänglich steuer- und sozialversicherungspflichtig.

7. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Entsprechende Gehaltszuschläge sind steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie für die Nachtarbeit 25 Prozent sowie für Sonntagsarbeit 50 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Feiertag darf der Zuschuss maximal 125 bis 150 Prozent des Grundlohns betragen.

8. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

Für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung kann dem Arbeitnehmer ein jährlicher Betrag in Höhe von bis zu 500 Euro zur Verfügung gestellt werden. Diese Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung gilt sowohl für innerbetriebliche Angebote als auch für Bargeldzuschüsse. Denkbar sind beispielsweise Maßnahmen zur Vorbeugung oder Reduzierung von arbeitsbedingten Belastungen des Bewegungsapparats. Eine steuer- und sozialversicherungsfreie Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder Fitnessstudios ist jedoch nicht möglich.

Dem Arbeitgeber steht eine Vielzahl von attraktiven steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteilen zur Verfügung. Die Auflistung ist daher nicht abschließend. Der individuelle Nutzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist stets im Vorfeld zu prüfen.

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschluss • Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung
- Steuererklärungen und Steuerberatung



Michael Heldens
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hohenzollernstraße 177
41063 Mönchengladbach

Telefon: 02161 - 495090
Telefax: 02161 - 495091

steuerkanzlei@heldens.de
www.heldens.de

- Sanierungsberatung Insolvenzprophylaxe
- Insolvenzberatung
- Verbraucher Insolvenzverfahren
- Unternehmensplanungen / Fortführungskonzepte

 **FACHBERATER**
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
Michael Heldens

Windeln
Ihr Partner für Motoren- und Drucklufttechnik

<p>Drucklufttechnik Kompressoren Druckluftwerkzeug KAESER-KOMPRESSOREN</p>	<p>Motorentechnik Diesel-/Gas-/Benzin PKW-LKW-Stapler stationäre Motore KFZ-Reparaturen</p>
<p> Peter Windeln GmbH&Co.KG Lehmkuhlenweg 17 41065 Mönchengladbach</p>	<p>Tel.: 02161/9686-0 Fax: 02161/9686-10 Info@windeln-druckluft-motoren.de</p>







JOERES

WERBETECHNIK GbR

Tel. 0 21 61 - 4 14 00

www.joeres-werbetechnik.de

Breitenbachstr. 53 b - 41065 Mönchengladbach

Leuchtreklamen
Schilder
Beschriftungen
Digitaldrucke
Sonnenschutzfolien
Fahrzeugfolierung
Buchstaben